

DER UMWELT BEAUFTRAGTE

Informationsdienst für Kreislauf- und Abfallwirtschaft sowie Gewässer- und Immissionsschutz

oekom verlag

In diesem Heft

Beiträge

**EDL-G-Novelle bringt
Änderungen beim
Energieaudit** 1

**Vollzugshilfe zur
Gewerbeabfallverordnung:
Endfassung veröffentlicht
(Teil 2)** 4

**ElektroG: Neue
Registrierungen und
zusätzliche Meldepflichten** 11

**Modellvorhaben
„Co2ntracting: build the
future!“** 11

Rubriken

Kurz gemeldet 12

Impressum 13

**Rechtsentscheid:
Biber – Abfang und
Tötungsverbot** 14

**Neue und geänderte
Vorschriften** 15

Publikationen & Produkte 16

Termine 16

EDL-G-Novelle bringt Änderungen beim Energieaudit

Mit den Regelungen der §§ 8 ff. des Gesetzes über Energiedienstleistungen und andere Energieeffizienzmaßnahmen (EDL-G) wurde Art. 8 der Energieeffizienz-Richtlinie (Richtlinie 2012/27/EU) in nationales Recht umgesetzt. Die Energieeffizienz-Richtlinie schreibt in Art. 8 Abs. 4 vor, dass Unternehmen, die kein KMU sind, mindestens alle vier Jahre ein Energieaudits durchzuführen haben. Erstmals musste dieses Audit bis zum 5. Dezember 2015 durchgeführt werden. Die Evaluierung der EDL-G-Regelungen, die im Rahmen der ersten Verpflichtungsperiode durchgeführt wurde, war Anlass für die Bundesregierung, das Gesetz zu überarbeiten. Mit der bevorstehenden Novellierung sollen Unternehmen mit geringem Energieverbrauch von der Energieauditpflicht nach §§ 8 ff. EDL-G befreit und eine Pflicht zur Fort- und Weiterbildung von Energieauditoren eingeführt werden.

Das EDL-G verpflichtet alle Unternehmen, die keine Kleinstunternehmen, kleine oder mittlere Unternehmen im Sinne der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 6. Mai 2003 (ABl. L 124 vom 20. Mai 2003, S. 36) zur Durchführung eines Energieaudits. Nach dieser Empfehlung gelten als „Nicht-KMU“ alle Unternehmen, die

- mindestens 250 Personen (gerechnet als Vollzeitkräfte) beschäftigt oder
- zwar weniger als 250 Personen beschäftigen, aber mehr als 50 Mio. Euro Jahresumsatz und mehr als 43 Mio. Euro Jahresbilanzsumme aufweisen.

Diese Schwellenwerte gelten für Einzel-

unternehmen. Bei einem Unternehmen, das Teil einer größeren Gruppe ist, müssen je nach Höhe der Beteiligung die Mitarbeiterzahl und der Umsatz bzw. die Bilanzsumme der Gruppe mit berücksichtigt werden. Als Nicht-KMU ist ein Unternehmen einzustufen, wenn die festgelegten Schwellenwerte in zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren überschritten werden. Unternehmen mit einer Beteiligung der öffentlichen Hand von 25 Prozent oder mehr gelten unabhängig von der Beschäftigungszahl und Bilanzsumme als Nicht-KMU. Damit sind ca. 50.000 Unternehmen von der Energieauditpflicht des EDL-G betroffen. Für viele dieser Unternehmen steht dieses Jahr das Wiederholungsaudit an.

Energieauditpflicht und Freistellungen

Die Änderungen der Absätze 1 und 2 von § 8 EDL-G 2019 dienen der Klarstellung. So legt Abs. 1 fest, dass mindestens alle vier Jahre ein weiteres Energieaudit, gerechnet vom Zeitpunkt der Beendigung des ersten Energieaudits durchzuführen ist. Abs. 2 regelt nun explizit die Berichtspflicht für Unternehmen, die nach dem 5. Dezember 2015, aber vor dem Inkrafttreten des EDL-G den Status als Nicht-KMU erlangt haben: sie müssen das erste Energieaudit spätestens 20 Monate nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes durchgeführt haben. Unternehmen, die erst nach dem Inkrafttreten des EDL-G den Status als Nicht-KMU erlangt haben, müssen das erste Energieaudit spätestens 20 Monate nach dem Zeitpunkt durchgeführt haben, zu dem sie zum Nicht-KMU wurden. Nach Beendigung des ersten Energieaudits gilt die Wiederholungsfrist von vier Jahren.

Wie bisher regelt auch § 8 Abs. 3 EDL-G 2019, dass Unternehmen mit Energie- oder Umweltmanagementsystem von der Energieauditpflicht freigestellt sind. Dabei wird nun durch eine textliche Ergänzung klargestellt, dass es für die Befreiung ausreicht, wenn mit der Einrichtung eines entsprechenden Managementsystems begonnen wurde.

Für Nicht-KMU mit geringem Energieverbrauch wird es zukünftig eine neue Befreiungsmöglichkeit geben. Bei ihnen sind in der Regel die Gesamtkosten für ein Energieaudit höher als die möglichen Einsparungen, die durch die Umsetzung der im Energieauditbericht vorgeschlagenen Maßnahmen innerhalb von vier Jahren erzielt werden könnten. Hier stehe die Energieauditpflicht daher im Widerspruch zu Artikel 8 der Richtlinie 2012/27/EU, wonach ein Energieaudit für Unternehmen „kostenwirksam“ sein solle, so die Bundesregierung. Deshalb wird nun in § 8 EDL-G ein neuer Absatz 4 aufgenommen, wonach Unternehmen von der Auditpflicht freigestellt sind, wenn ihr Gesamtenergieverbrauch über alle Energieträger hinweg im Jahr 400.000 Kilowattstunden oder weniger beträgt. Maßgeblich ist dabei der Gesamtenergieverbrauch

des letzten vollständigen Abrechnungszeitraums von zwölf Monaten, der dem Kalenderjahr vorausgeht, in dem ein Energieaudit durchgeführt werden müsste. Rund 2.800 Unternehmen können von dieser Regelung profitieren. Sie müssen das Vorliegen der Freistellungsvoraussetzungen fristgerecht dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) mitteilen und mit geeigneten Nachweisen belegen. Näheres regelt § 8c EDL-G 2019.

Anforderungen an ein Energieaudit

§ 8a Abs. 1 EDL-G listet die Anforderungen an Energieaudits auf. Klarstellende Änderungen enthalten die Nummern 3-5 mit dem Ziel, die Qualität der Energieauditberichte zu erhöhen. Nach Nr. 3 muss ein Energieaudit „eine eingehende Prüfung, Analyse und Dokumentation des Endenergieverbrauchs des Unternehmens und von dessen Standorten, insbesondere von dessen Gebäuden oder Gebäudegruppen, Betriebsabläufen und Anlagen in der Industrie einschließlich der Beförderung“ einschließen.

Das Energieaudit muss nach Nr. 4 nunmehr mindestens auf der Methode der Kapitalwertberechnung basieren, da diese eine wirtschaftliche Bewertung der identifizierten Investitionsmaßnahme über deren gesamte Nutzungsdauer ermöglicht. Eine einfache Amortisationszeitberechnung, die dem Unternehmen lediglich eine grobe wirtschaftliche Risikobewertung liefert, ist nicht mehr möglich. Jedoch steht es dem Unternehmen beziehungsweise dem Energieauditor frei, neben dem Kapitalwert weitere Wirtschaftlichkeitsmaße aufzuführen.

Nr. 5 beschränkte sich bislang auf die Vorgabe, dass das Energieaudit „verhältnismäßig und so repräsentativ sein, dass sich daraus ein zuverlässiges Bild der Gesamtenergieeffizienz ergibt und sich die wichtigsten Verbesserungsmöglichkeiten zuverlässig ermitteln lassen“. Zukünftig wird klargestellt, dass hierzu der Gesamtenergieverbrauch des Unternehmens zu ermitteln ist. Zudem müssen mindestens 90 Prozent des Gesamtenergieverbrauchs des Unternehmens untersucht werden.

Energieauditoren

§ 8b legt die Anforderungen an die Personen fest, die das Energieaudit durchführen. Mit der Novellierung werden nun auch die für die Erbringung von Energieaudits nach DIN 16247-1 erforderlichen Fachkenntnisse vorausgesetzt (§ 8b Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 EDL-G 2019). Gemäß dem neuen Abs. 3 sind diese Fachkenntnisse durch regelmäßige Fortbildungen auf dem aktuellen Stand der Technik zu halten. Dies ist dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle gegenüber regelmäßig nachzuweisen.

Personen, die beabsichtigen, ein Energieaudit durchzuführen, müssen sich vor der Durchführung ihres ersten Energieaudits beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) registrieren und nachweisen, dass sie die nötige Fachkunde nach § 8b Abs. 1 EDL-G 2019 besitzen. Bereits nach § 7 Abs. 3 registrierten Personen müssen sich nicht erneut registrieren.

Nachweisführung

Bislang erfolgt bei der Nachweisführung eine Überprüfung durch das BAFA ausschließlich per Stichprobe. Jetzt verpflichtet der Gesetzesentwurf alle Unternehmen im neuen Abs. 1 des § 8c EDL-G 2019, das BAFA spätestens zwei Monate nach der Durchführung ihres Energieaudits online zu unterrichten. Dabei müssen folgende Angaben aus dem Energieauditbericht über eine dafür vorgesehene elektronische Eingabemaske übermittelt werden:

1. Angaben zum Unternehmen,
2. Angaben zur Person, die das Energieaudit durchgeführt hat,
3. den Gesamtenergieverbrauch in Kilowattstunden pro Jahr und aufgeschlüsselt nach Energieträgern,
4. die bestehenden Energiekosten in Euro pro Jahr aufgeschlüsselt nach Energieträgern,
5. die identifizierten und vorgeschlagenen Maßnahmen einschließlich der Angabe der Investitionskosten, der voraussichtlichen Nutzungsdauer und der zu erwartenden Energieeinsparungen in Kilowattstunden pro Jahr und in Euro pro Jahr und
6. die Kosten des Energieaudits aufgeschlüsselt nach unternehmensinternen und unternehmensexternen Kosten.

Diese Daten sind für Dritte nicht zugänglich, so dass auch das Interesse der Unternehmen am Schutz besonders sensibler Geschäftsdaten gewährleistet wird. Diese Erklärung muss auch von denjenigen Nicht-KMU abgegeben werden, die aufgrund ihres geringen Energieverbrauchs nach § 8 Abs. 4 von der Energieauditpflicht freigestellt sind; allerdings sind nur die unter 1., 3. und 4. aufgeführten Angaben zu übermitteln. Außerdem regelt der neu aufgenommene Abs. 8, dass der Nachweis über das Vorliegen der Voraussetzungen für eine Freistellung nach § 8 Abs. 4 durch geeignete Belege zu erfolgen hat. Aus diesen Belegen muss eindeutig hervorgehen, dass der Gesamtverbrauch pro Jahr über alle Energieträger hinweg die Grenze von 400.000 Kilowattstunden nicht übersteigt. Bei mehreren Standorten eines Unternehmens wird der Verbrauch kumuliert.

Die bisherigen Regelungen zur Stichprobenkontrolle bleiben bestehen, sie finden sich nun in den Absätzen 2-7. Die in Abs. 7 enthaltene Regelungen über den Nachweis der Freistellungsvoraussetzungen nach § 8 Abs. 3 EDL-G 2019 wird klarstellend dahingehend ergänzt, dass es ausreichend ist, wenn mit der Einführung eines Energiemanagementsystems oder ein Umweltmanagementsystems begonnen wurde. Spätestens nach zwei Jahren muss jedoch ein gültiges DIN EN ISO 50001-Zertifikat oder ein gültiger Eintragungs- oder Verlängerungsbescheid der zuständigen EMAS-Registrierungsstelle vorgelegt werden. Erfolgt der Nachweis über eine Erklärung des Unternehmens, dass dieses im EMAS-Register eingetragen ist, so reicht es aus, wenn diese Eintragung mindestens 90 Prozent des Gesamtenergieverbrauchs abdeckt.

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit über eine Verordnung Näheres bzgl. der Angaben zur Nachweisführung nach § 8c zu regeln (§ 8d Nr. 4 EDL-G 2019)

Bußgeldkatalog

Verstöße gegen die Durchführungsverpflichtung zum Energieaudit gelten nach



§ 12 EDL-G als Ordnungswidrigkeit und könnenn mit einem Bußgeld von bis zu 50.000 Euro geahndet werden. Neu eingefügt werden die folgenden Nummern 2, 3 und 6; ordnungswidrig handelt damit auch, wer

- entgegen § 8b Absatz 2 Satz 1 sich nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig registriert, oder
- entgegen § 8c Absatz 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 3, ein Energieaudit nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erklärt,
- entgegen § 13 einen Nachweis nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erbringt.

Der neue § 13 EDL-G 2019 räumt für die erstmalige Erfüllung der Fortbildungspflicht der Energieauditoren eine Übergangsfrist von drei Jahren ein, gerechnet ab dem Inkrafttreten der Gesetzesnovelle. Wer nach Ablauf dieser Übergangsfrist dieser Nachweis nicht ordnungsgemäß erbracht, so stellt dies eine Ordnungswidrigkeit dar.

Weitere Änderungen

In § 2 EDL-G werden die Begriffe „Energie“, „Energiedienstleistung“ und „Energielieferant“ neu gefasst und lauten nun wie folgt:

- Energie: alle handelsüblichen Formen von Energieerzeugnissen wie Brennstoffe, Wärme, Energie aus erneuerbaren Quellen und Elektrizität (Nr. 3);
- Energiedienstleistung: jede durch Dritte vertraglich erbrachte Tätigkeit, durch welche die Umsetzung von Energieeffizienzmaßnahmen vorbereitet, unterstützt, geplant oder durchgeführt wird (Nr. 6);
- Energielieferant: jede natürliche oder juristische Person, die Energie an Endkunden verkauft, es sei denn, die verkaufte Energiemenge liegt entweder unter dem Äquivalent von 75 Gigawattstunden an Energie pro Jahr oder diese beschäftigt weniger als zehn Personen und ihr Jahresumsatz oder ihre Jahresbilanz liegt unter zwei Millionen Euro (Nr. 12).

Im Aufgabenkatalog der Bundesstelle für Energieeffizienz (§ 9 EDL-G) wurde die Nr. 4 (Feststellung der Energieeinsparungen) neu gefasst und lautet nun: „Monitoring der Einsparwirkung von Energieeffizienzmechanismen und sonstiger strategischer Maßnahmen der öffentlichen Hand, die Energieeinsparungen bei Endkunden bewirken sollen sowie die Aufbereitung dieser Einsparungen zur Berichterstattung im Rahmen der nationalen und europäischen

Energieeffizienz- und Einsparziele.“ Der Bundesstelle werden in Nr. 15-17 drei weitere Aufgaben zugewiesen, nämlich:

- Unterstützung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie bei der Koordinierung von Maßnahmen im Bereich Energieeffizienz zwischen Bund und Ländern;
- Unterstützung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie bei der Entwicklung, inhaltlichen Konzeption und Weiterentwicklung der Förderung im Bereich der Energieeffizienz;
- Unterstützung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie bei der Verbesserung der Datengrundlage im Gebäudebereich.

Mit dem letztgenannten Punkt soll die energetische Sanierung im Wohn- und Nichtwohngebäudebestand vorangebracht werden. Eine verlässliche langfristige Planung von energiepolitischen Maßnahmen, insbesondere auch förderrechtliche Maßnahmen, im Gebäudebereich könne am besten sichergestellt werden, wenn die notwendigen Datenerhebungen und die Pflege der Datenbank über den gesamten Zeitraum in derselben Hand liegen, so die Gesetzesbegründung.

Zeitplan

Der Gesetzentwurf wurde am 13. März 2019 vom Kabinett gebilligt, der Bundesrat hat am 12. April 2019 zu diesem Entwurf Stellung genommen. Die erste Lesung im Bundestag fand am 9. Mai 2019 statt; mit einer baldigen Verabschiedung des Gesetzes in den kommenden Wochen ist zu rechnen. Für viele Unternehmen steht dieses Jahr das Wiederholungsaudit an, so dass sie nach Inkrafttreten der Gesetzesnovelle ihren Auditverpflichtungen im Einklang mit den neuen Regeln nachkommen müssen.

Anke Schumacher
Informationsdienst für Natur- und
Umweltschutz Tübingen



Vollzugshilfe zur Gewerbeabfallverordnung: Endfassung veröffentlicht (Teil 2)

Neben gewerblichen Siedlungsabfällen werden von der Gewerbeabfallverordnung auch bestimmte Bau- und Abbruchabfälle erfasst. Wie gewerbliche Siedlungsabfälle müssen auch die unter die Verordnung fallenden und in § 8 Abs. 1 GewAbfV genannten Bau- und Abbruchabfälle von ihren Erzeugern und Besitzern getrennt gesammelt, befördert und vorrangig dem Recycling zugeführt werden.

Bau- und Abbruchabfälle im Sinne der Verordnung sind sowohl mineralische als auch nicht mineralische Abfälle, die einem Abfallschlüssel des Kapitels 17 der Abfallverzeichnisverordnung zuzuordnen sind. Ausgenommen sind Abfälle des Unterkapitels 17 05 der Abfallverzeichnisverordnung (Aushub, Boden und Steine, Baggertgut und Gleisschotter). Für letztere sollen im Rahmen der geplanten Ersatzbaustoffverordnung gesonderte Vorgaben im Hinblick auf ihre Getrennsammlung und ihr Recycling eingeführt werden.

Die Pflicht zu Getrennsammlung, -beförderung und Recycling gilt im Einzelnen mindestens für die in § 8 Abs. 1 abschließend genannten zehn Fraktionen von Abfällen, die bei Bau- und Abbruchmaßnahmen anfallen:

- Glas: 17 02 02
- Kunststoff: 17 02 03
- Metalle einschließlich Legierungen: 17 04 01 bis 17 04 07 und 17 04 11
- Holz: 17 02 01
- Dämmmaterial: 17 06 04
- Bitumengemische: 17 03 02
- Baustoffe auf Gipsbasis: 17 08 02
- Beton: 17 01 01
- Ziegel: 17 01 02
- Fliesen und Keramik: 17 01 03

Darüber hinaus können sowohl weitere

Abfallfraktionen getrennt gesammelt als auch innerhalb der genannten zehn Fraktionen weitergehende Trennungen vorgenommen werden.

Hinweise der Vollzugshilfe

Die Vollzugshilfe M34 gibt folgende Hinweise zu Anfall, Getrennsammlung und Recyclingmöglichkeiten der einzelnen Abfallfraktionen:

Altglas (Abfallschlüssel 17 02 02) entsteht beim Abbruch vor allem aus Fenstern und Türen und kann nach einer Vorbehandlung (Auftrennung in Sorten und Befreiung von Störstoffen) dem erneuten Einsatz in der glasproduzierenden Industrie zugeführt werden. Die Vollzugshilfe stellt jedoch klar, dass z. B. Fensterglas vor der Bereitstellung zur Entsorgung vom Abfallerzeuger/-besitzer nicht aus den Rahmen herausgetrennt werden muss.

Kunststoffe (Abfallschlüssel 17 02 03) fallen u.a. als Bauplatten, Bodenbeläge, Dachbahnen, Fenster- und Türrahmen, Rohren, Kabelisolierungen, Lichtkuppeln, Rollläden oder Sanitäröbekten in einer Vielzahl von verschiedenen Materialien an. Am bedeutendsten sind die Anteile an PVC, Polyethylen (PE), expandiertem Polystyrol (EPS), Polyurethan (PUR) und Acryl. Innerhalb der Kunststoffabfallfraktion können weitergehend beispielsweise Fenster mit PVC-Rahmen, Bodenbeläge, Rohre und Kabel aus PVC oder PE/PP getrennt gesammelt werden.

Metalle (Abfallschlüssel 17 04 01 bis 17 04 07 und 17 04 11) können in jedem Fall wiederverwendet oder dem Recycling zugeführt werden. Dies betrifft Stahl ebenso wie die beim Abbruch oder Rückbau anfallenden Nicht-Eisen-Metalle (z.B. Aluminiumprofile, Kupferblech und -rohre sowie Zinkverkleidungen und -rohre).

Holz (Abfallschlüssel 17 02 01) lässt sich gemäß den Ausführungen der Vollzugshilfe meist ohne größeren Aufwand als Monofraktion getrennt halten bzw. demontieren. Hierbei sind auch die Regelungen der Altholzverordnung einzuhalten (Trennung in die vier Altholzkategorien A I bis A IV nach AltholzV). Je nach Kategorie wird das Altholz recycelt, dem Recycling zugeführt, energetisch verwertet oder beseitigt. Zu den Kategorien A I und A II zählen naturbelassenes Vollholz ohne Schadstoffe, Baustellen-